

Verordnung über die Gebühren im Ausländerrecht

vom 9. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2007 zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorschriften des Bundes die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Amtes für Inneres.

Art. 2 Gebührenhöhe

¹ Das Amt für Inneres erhebt die nach Bundesrecht zulässigen Höchstgebühren²⁾.

² Es kann in besonderen Fällen auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet.

Art. 3 Einzug

¹ Die Gemeinden besorgen den Einzug der Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

² Das Amt für Inneres zieht die übrigen Gebühren ein. Es kann den Einzug bestimmter Gebühren an das kantonale Passbüro delegieren.

Art. 4 Abrechnung und Abgeltung

¹ Über den Gebühreneinzug wird monatlich abgerechnet.

¹⁾ bGS [122.21](#)

²⁾ Vgl. Art. 8 Gebührenverordnung AIG (SR [142.209](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Die Gemeinde erhält als Abgeltung einen Viertel des Nettoertrags ihres Gebühreneinzugs.

³ Unter kantonalen Amtsstellen findet keine Verrechnung statt.

Art. 5 Ergänzendes Recht

¹ Soweit das Bundesrecht die Festsetzung der Höhe der Gebühren dem kantonalen Recht überlässt, gilt das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen³⁾.

³⁾ bGS [233.2](#)